





Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (P9_TA(2023)0209)



Gesetzgeberische Intention

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen erkennen, verhindern, minimieren und beenden

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei
- Achtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Achtung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit
- Verhinderung von Ungleichbehandlung und Lohnvorenthaltung
- Schutz der Lebensgrundlagen, vor Landraub und Umweltverunreinigungen
- Bekämpfung des Klimawandels und Begrenzung der Erderwärmung





- (direkter) persönlicher Anwendungsbereich (frühestens ab Ende 2026 bis 2028)
- Unternehmen (ungeachtet ihrer Rechtsform) mit Sitz in der EU mit
 - ≥ 250 Beschäftigte und weltweiter Jahresumsatz ≥ 40 Mio. Euro

<u>oder</u>

- Unternehmen mit Sitz in der EU als Muttergesellschaft einer
 Unternehmensgruppe mit ≥ 500 Beschäftigten und weltweitem Jahresumsatz ≥
 150 Mio. Euro
- Unternehmen aus Drittstaat mit weltweitem Jahresumsatz ≥ 150 Mio. Euro,
 davon ≥ 40 Mio. Euro in der EU



sachlicher Anwendungsbereich



Geschäftsbeziehung in der "Wertschöpfungskette"





- Konkrete Sorgfaltspflichten auf einen Blick
- Verankerung von Strukturen für ein wirksames Risikomanagement, Verhaltenskodex
- Risikoanalyse (jährlich)
- Präventionsmaßnahmen: Präventionsaktionsplan, Vertragskaskaden, Unterstützung von KMU, sofern andernfalls Tragfähigkeit des KMU gefährdet
- Abhilfemaßnahmen: auch Schadensersatz und finanzielle Entschädigung
- Beschwerdeverfahren: Möglichkeit Unternehmensvertreter zu treffen
- Dokumentation und Berichterstattung bis 30.04. jedes Jahres





- besondere Berücksichtigung von KMU in der Wertschöpfungskette
- staatliche Hilfe als Unterstützung für KMU
- variable Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung bei Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels
- ein Bevollmächtigter (Ansprechpartner) je Mitgliedsstaat
- Veröffentlichung von Sanktionsbeschlüssen gegenüber Unternehmen (Pranger)





 Sorgfaltspflichten als fortlaufende Compliance-Bemühung (Ongoing process)







Schadensersatz

- durch eigenes Handeln, bei fehlenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- nicht für Schäden durch Tätigkeiten eines indirekten Partners,
 es sei denn: es ist zu erwarten, dass die durch das Unternehmen ergriffen Maßnahmen geeignet wären auch diese Auswirkungen zu vermeiden, zu beheben oder zu minimieren

- "Jedermann-Rechtsprechung" des EuGH



IT-basierte Umsetzung der Anforderungen nach den Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzen



- Legal Tech zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette
- SGP CURA als App-basierte Plattform, wird mittels URL auf der Internetseite des Unternehmens implementiert
- Plattform enthält individualisierbare Textbausteine
 (Grundsatzerklärung, Lieferantenkodex), ein (anonymes)
 Beschwerdesystem, einen Self-Assessment-Bereich für Lieferanten und ein E-Learning-Portal

SGP CURA





Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Robert D. Buchmann

Rechtsanwalt Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Telefon +49 (0)89 244 40 93-54 Telefax +49 (0)89 244 40 93-65 Buchmann@sgp-legal.de

Standort München Oskar-von-Miller-Ring 34-36 80333 München

www.sgp-legal.de

